



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .            094/12/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Rechts- und Ordnungsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	12.07.2012	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	19.07.2012	öffentlich

**Neufassung der Feuerwehrsatzung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Neufassung der Feuerwehrsatzung wird entsprechend dem angeschlossenen Entwurf zugestimmt.
2. Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23.11.2000 außer Kraft.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>					
	I	II	10	20	60	61
28.06.2012/Blumer						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

**Begründung:**

Die derzeitige Feuerwehrsatzung wurde vom Gemeinderat am 23.11.2000 beschlossen. Die Feuerwehrsatzung wurde durch die Erste Änderung der Feuerwehrsatzung vom 01.07.2003 dahingehend geändert, dass ein zweiter stellvertretender Kommandant aufgenommen wurde.

Mit der Zweiten Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 26.04.2007 wurde ein hauptamtlicher Feuerwehrkommandant eingeführt.

Nachdem das Feuerwehrgesetz Baden - Württemberg durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes geändert wurde, ist es notwendig, die Feuerwehrsatzung an die Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBl. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333) anzupassen, da Bestimmungen, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen, nicht mehr angewandt werden dürfen.

Die vorgeschlagene Neufassung der Feuerwehrsatzung entspricht der gemeinsam vom Gemeindegang und dem Landesfeuerwehrverband ausgearbeiteten Mustersatzung und wurde lediglich um die örtlichen Besonderheiten ergänzt. Der Entwurf wurde am 09.05.2012 im Feuerwehrausschuss behandelt und einstimmig befürwortet.

Insoweit wurden gegenüber der derzeitigen Feuerwehrsatzung die Anzahl der Stellvertreter von zwei auf einen und die Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses dahingehend geändert, dass nunmehr jede Einsatzabteilung zwei Vertreter entsendet und der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Leiter der Jugendfeuerwehr und der Leiter der Altersabteilung stimmberechtigt sind.

Neu geregelt im Feuerwehrgesetz wurde u.a., dass ehrenamtlich Tätige in die Einsatzabteilung zunächst für zwölf Monate zwingend auf Probe aufzunehmen sind. Das Mindestalter für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen wurde auf 17 Jahre gesenkt.